

- c) Die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein.
- d) Der Angeseilte ist während der Arbeit von einer kräftigen Person am Seil zu halten und von ihr zu beobachten.

7. Sicherung gegen Wasser-, Laugen- und Gasdurchbrüche

§ 32

(1) Bohrlöcher, die von Tage aus durch wasserreiche Schichten in eine Lagerstätte niedergebracht sind, müssen vor dem Verlassen so abgedichtet und verfüllt werden, daß eine Auflösung von Salzen durch Eindringen von Wasser verhindert wird.

(2) Der Verlauf von Tagesbohrlöchern ist durch Lotungen festzustellen. Das Ergebnis der Lotungen ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu melden.

(3) Der Sicherheitspfeiler muß bei Bohrlöchern, Sohlbohrlöcher ausgenommen, mindestens einen Halbmesser von 50 m haben und nach der Teufe bis mindestens 50 m unter die Bohrlochsohle reichen.

(4) Die in den Bohrlöchern durchbohrten Gesteinsschichten sind täglich in Bohrlisten einzutragen. Ein von einem Geologen zu prüfendes Gebirgsschichtenverzeichnis ist anzulegen.

§ 33

Tagesöffnungen sind gegen Überflutung zu sichern.

§ 34

(1) Grubenbaue, mit denen Standwasser, Laugen oder Gase angefahren werden können oder bei denen ein Durchbruch aus wasserreichem Gebirge oder ein Durchbruch schädlicher Gase zu vermuten ist, dürfen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion aufgefahren werden.

(2) Dem Genehmigungsantrag muß ein Auszug aus dem Grubenbild beigelegt werden.

8. Sicherheitspfeiler

§ 35

(1) Sicherheitspfeiler müssen stehen bleiben:

- a) an den Markscheiden sowie an den von der Werksleitung festgelegten, von der Technischen Bergbauinspektion bestätigten Feldesgrenzen der einzelnen Bergwerke, auf Verlangen der Technischen Bergbauinspektion auch zwischen selbständigen Betriebsteilen desselben Bergwerks,
- b) gegen Tagesbohrlöcher und Tagesschächte,
- c) gegen die Auflagerungsfläche wasserführender Schichten,
- d) gegen ersoffene Grubenbaue.

(2) Weitere Sicherheitspfeiler können die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen festlegen, wenn es die Umstände erfordern.

§ 36

(1) Die Sicherheitspfeiler nach § 35 Abs. 1 Buchst. a müssen auf jeder Seite rechtwinklig gegen die Markscheide, Feldesgrenze oder Betriebsgrenze gemessen, mindestens 50 m stark sein.

(2) Nähern sich Grubenbaue den Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen bis auf 200 m, so ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Meldung zu erstatten.

(3) Abbau oder Durchörterung der in § 35 Abs. 1 Buchst. a genannten Sicherheitspfeiler bedürfen der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

9. Schutz der Tagesoberfläche

§ 37

Nähern sich Grubenbaue Tagesgegenständen, deren Beschädigung den öffentlichen Verkehr oder die Sicherheit von Personen gefährden oder einen Gemeinschaften herbeiführen würde, so ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Meldung zu erstatten.

§ 38

(t) Wo gefahrdrohende Tagebrüche entstanden oder zu erwarten sind, muß die Tagesoberfläche abgesperrt werden. Unbefugte dürfen das abgesperrte Gebiet nicht betreten. Das Verbot des Betretens ist an geeigneten Stellen auf Tafeln bekanntzumachen.

(2) Verlassene Tagesschächte sind zu verfüllen oder nach Anweisung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu sichern.

Abschnitt IV. Abbau und Versatz

1. Allgemeines

§ 39

(1) Abbau darf nur so geführt werden, daß ein Durchbruch von schädlichen Gasen, Erdöl und Laugen nicht zu befürchten ist.

(2) Bei allen Ortsvortrieben ist ein Vorbohrloch von mindestens 5 m Länge vorzuhalten.

(3) Außerdem ist in Abständen von mindestens 20 m in den Abbauorten gegen den hangenden Salzton oder gegen die Decksteinsalzbank, falls eine solche vorhanden ist, vorzubohren.

§ 40

(1) Gegen Salzton und Hauptanhydrit ist bei der Vorrichtung und im Abbau eine Bank festen Salzes anzubauen.

(2) Der Werksleiter hat für die Stärke der in den einzelnen Bauabteilungen jeweils anzubauenden Bank Regeln aufzustellen, die der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion bedürfen.

§ 41

Werden mit Bohrungen oder Grubenbauen hangende oder liegende Schichten der Salzlagerstätte, ihr Ausgehendes oder bemerkenswerte Störungen angefahren, so ist dies der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu melden. Diese bestimmt, welche Sicherungsmaßnahmen zum Schutze der Lagerstätte zu treffen sind.

2. Einrichtung der Abbauorte

§ 42

(1) Die Länge und Breite der Abbauorte sowie die Stärke der Pfeiler müssen so bemessen werden, daß das Hangende getragen wird.

(2) Gegen die Abbaustrecken müssen Sicherheitspfeiler von mindestens 10 m Stärke stehen bleiben.